

FAQ (häufig gestellt Fragen)

Kann die Gemeinde bestimmen, ob und wo Unterkünfte entstehen? Der Aufgabenträger ist der Landkreis Nordsachsen. Gemeinden selbst haben, sofern sie nicht selbst Eigentümerin der Liegenschaft sind, keinen unmittelbaren Einfluss auf die Unterbringung.

Was passiert, wenn keine Unterkünfte geschaffen werden? Der Landkreis Nordsachsen hat als weisungsfreie Pflichtaufgabe die Unterbringung der Asylbewerber zu organisieren. Dabei hat dieser selbst keine Möglichkeit die Fluchtbewegungen aus dem Ausland zu begrenzen. Sofern die Unterbringungskapazitäten nicht strukturiert und organisiert aufgebaut werden, müssten Sporthallen, Schullandheime oder Bürgerhäuser genutzt werden. In der Folge wäre kein Schul- oder Vereinssport möglich. Dieses Szenario muss dringend – auch zur Wahrung des „gesellschaftlichen Friedens“ - durch Nutzung anderweitiger Kapazitäten verhindert werden.

Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner? Beim Thema Sicherheit arbeiten Gemeinde, Landkreis, Polizei und Betreiber eng zusammen. Die Mehrheit der Asylbewerber verhält/verhielt sich völlig unauffällig. Leider sind auch unter den Asylbewerbern vereinzelt Personen, die sich nicht an die hier geltenden gesellschaftlichen Regeln halten - ganz bewusst oder zum Teil auch aus Unwissenheit. Verstöße werden entsprechend den geltenden Regelungen der deutschen Gesetzgebung geahndet. Der prozentuale Anteil ist aber nicht höher, als bei der hiesigen Bevölkerung. Der überwiegende Anteil von Problemen entsteht erfahrungsgemäß durch Konflikte zwischen Asylbewerbern, die oftmals religiöse oder gesellschaftspolitische Hintergründe haben. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass ein Miteinander zwischen Asylbewerbern und Anwohnern möglich ist. Hierfür wird auch die oben beschriebene strukturierte Flüchtlingssozialarbeit die nötigen Voraussetzungen schaffen.

Ist die Situation im Vergleich zu 2015/2016 verändert? Es ist eine veränderte Situation. Insbesondere durch den großen humanitären Kraftakt zur Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine im vergangenen Jahr und weiterhin anhaltend, stehen diese Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung.

Sollte der Bund den Flüchtlingsstrom begrenzen? Aus kommunaler Sicht ist dies dringend erforderlich. Die Bundesregierung sollte die Hilferufe der Kommunen nicht unbeachtet lassen. Deutschland kann helfen, muss sich aber seiner Grenzen bewusst sein. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich hierzu auch an die Bundesregierung gewandt.

Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches? Über die Asylgesuche entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages? Anerkannte Asylbewerber erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und können sich eigenen Wohnraum anmieten. Zudem erfolgt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Finanzielle Unterstützung gibt es bei Bedarf im Rahmen der Sozialgesetzgebung (SGB II - Jobcenter – Bürgergeld bzw. SGB XII - Sozialamt - Sozialhilfe).

Was passiert im Fall einer Ablehnung? Wird der Antrag auf Asyl durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt, ist der Betroffene zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dem nicht nach und gibt es auch keine Abschiebungshindernisse wie beispielsweise Reiseunfähigkeit oder fehlende Reisedokumente, wird er zwangsweise in das Heimatland rückgeführt (sogenannte Abschiebung). Für Abschiebungen wie auch Rückführungen ist die Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates zuständig.

Was passiert mit straffälligen Asylbewerbern? Für Asylbewerber, welche in Deutschland Straftaten begehen, gilt das deutsche Strafrecht. Die Entscheidung über eine Abschiebung auf Grund begangener Straftaten obliegt der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaates. Somit ist der Freistaat für die Abschiebungen verantwortlich. Bei der Entscheidung ist diese an Recht und Gesetz gebunden.